

ten Allerhöchsten und Höchsten Entschliessungen, haben dieselben in fernere Berathung gezogen.

Indem nun der Abgeordnete der Fürsten und Grafen von Schönburg hinsichtlich des von diesem gebildeten Antrags wegen Vermehrung der Stimmen in der ersten Kammer, seinen Constituenten die Erneuerung dieses Gesuchs in dem verfassungsmäßigen Wege vorbehält, und derselbe, so wie der Abgeordnete des Grafen zu Solms-Wildenfels, für die gnädigste Gewährung des, unter 2. gemachten Antrags, ihren devotesten Dank ausdrücken, wollen nunmehr die Prälaten, Grafen und Herren, die in dem allerhöchsten Decrete vom 10. und 29. v. M. zu 3. ertheilten Allerhöchsten Zusicherungen, daß nämlich:

ihnen, dem Hochstift Meissen, und den Besitzern der Herrschaft Wildenfels und der Schönburgischen Receßherrschaften, wenn sie ihre besondern Rechte und Interessen durch einen, entweder von den künftigen Ständen an die Regierung gebrachten, oder von letzterer den Ständen geschenehen Vorschlag zu Gesetzen und Einrichtungen beschwert oder gefährdet erachten sollten, jederzeit unbenommen bleiben wird, ihre desfallsige Verwahrung im Wege einer Vorstellung bei der Regierung anzubringen, um von letzterer, insoweit sie gegründet befunden werden sollte, berücksichtigt werden zu können, auch, ihrer Theilnahme an den ständischen Berathungen ohnerachtet, das Recht der Protestation zu jeder Zeit unbenommen bleiben würde

in aller Ehrerbietung anzunehmen.

In Verfolg dessen und nachdem dieselben sich überzeugt halten können, daß die vorgedachte, und die in ihrer Schrift vom 19. Juli d. J. erwähnte huldreichste Zusicherung des Allerhöchsten Decrets vom 1. Mai d. J. — welche insgesamt von ihnen acceptirt und den gesammten getreuen Ständen resp. bei Zufertigung und vor Annahme der neuen Verfassung bekannt gemacht, und von diesen stillschweigend genehmigt worden sind — dieselbe Wirksamkeit haben, als ob solche sammt und sonders in die Verfassungsurkunde aufgenommen wären, nehmen dieselben nunmehr keinen Anstand, ihre endlichen Erklärungen über die Annahme der neuen Verfassung, folgendergestalt allerunterthänigst abzugeben.

Zuvörderst erklärt deshalb das Hochstift Meissen, wie dasselbe dem, durch das Allerhöchste Decret vom 1. März d. J. den gesammten getreuen Ständen mitgetheilten Entwurf einer Verfassungsurkunde und eines Wahlgesetzes sammt den durch die Höchsten Decrete vom 10. und 29. v. M. genehmigten Abänderungen allenthalben dessen Zustimmung ertheilt.

In gleicher Weise und unter der Voraussetzung, daß durch die Theilnahme desselben an den künftigen ständischen Verhandlungen und namentlich an dem Bewilligungs-